



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Gemeinde Kainach bei Voitsberg
Kainach bei Voitsberg 19
8573 Kainach bei Voitsberg

Bearb.: Dr. Peter Eckhardt
Tel.: +43 (3142) 21520-260
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-veterinaer@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-207/2021-86

Bezug: ABT08GP-26542/2021- Voitsberg, am 29.11.2021
103

Ggst.: Information an Gemeinden

Geflügelpest Herbst 2021 - Festlegung von Risikogebieten in
Österreich;

Kundmachung der 3. Novelle der Geflügelpestverordnung 2007,
BGBLA_2021_II_488

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Veterinärreferat teilt mit, dass in letzter Zeit bei Wildvögeln und Hausgeflügel in zahlreichen europäischen Ländern Vogelgrippe-Infektionen nachgewiesen wurden.

In Österreich wurde am 25.11.2021 der erste Fall von Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Fischamend (Niederösterreich) von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) bestätigt.

Die **Geflügelpest oder Vogelgrippe** (Fachausdruck *Hoch Pathogene Aviäre Influenza [HPAI]*) ist eine hoch ansteckende Infektionskrankheit und wird durch verschiedene Grippeviren (Influenzaviren) ausgelöst.

Bei Hausgeflügel führt die Erkrankung oft zum Tod der Tiere, zudem verursacht ein Ausbruch der Geflügelpest hohe wirtschaftliche Schäden, Bestände in denen die Krankheit festgestellt wird müssen aus tierseuchenrechtlichen Gründen getötet werden.

Die Verbreitung erfolgt vorwiegend durch Zugvögel auf dem Weg in ihre Winterquartiere.

Wie bereits im vergangenen Jahr ist aufgrund des aktuellen Ausbruchs der Geflügelpest in Österreich die **3. Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II/488 idgF.,** in Kraft getreten. Das genannte Bundesgesetzblatt ist diesem Schreiben beigelegt.

Wie aus der **angeschlossenen Abbildung** ersichtlich bzw. im Anhang 1 der genannten Verordnung angeführt, wurden entlang jener Gewässer, an denen das Vogelgrippevirus jemals festgestellt wurde, ***Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko*** sog. „Vogelgrippe-Risikogebiete“, festgelegt.

Im **Bezirk Voitsberg** sind dies Gemeinden bzw. Gemeindeteile **entlang der Kainach.**

In diesen Gebieten (**Risikogebiete**), in denen auch das gesamte **do. Gemeindegebiet bzw. Teile** davon ausgewiesen sind, **gelten für alle geflügelhaltenden Betriebe folgende Vorschriften:**

1. Geflügel und andere gehaltene Vögel müssen **entweder** dauerhaft in Stallungen untergebracht **oder** so gehalten werden, dass bei der Fütterung und Tränkung ein Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot verhindert wird.
2. Erfolgt keine Stallhaltung, muss zumindest sichergestellt sein
 - a. dass die Tiere entweder durch Netze, Dächer oder Planen vor einem Kontakt mit Wildvögeln geschützt sind **oder**
 - b. dass im Stall bzw. Unterstand gefüttert und getränkt wird, sodass Wildvögel nicht in Kontakt mit dem Futter und Wasser des Hausgeflügels kommen können,
 - c. dass die Ausläufe gegen Teiche und andere Oberflächengewässer ausbruchssicher abgezäunt sind.
3. Werden auf dem Betrieb auch Enten und Gänse gehalten, müssen diese vom restlichen Geflügel so getrennt sind, dass ein Kontakt (direkt und indirekt) ausgeschlossen ist.
4. Tränkwasser für Geflügel darf nicht aus Teichen oder aus Sammelbecken für Oberflächenwasser stammen.
5. Gerätschaften (Transportmittel, Kisten, Ladeplätze usw.) für Geflügel müssen besonders sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
6. Bei Verminderung der Futter-/Wasseraufnahme oder der Legeleistung sowie vermehrten Todesfällen ist sofort das Veterinärreferat (Amtstierarzt) der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg zu verständigen.

Alle im do. Gemeindegebiet ansässigen Geflügelhalter wurden von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Veterinärreferat, mit gesondertem Schreiben auf die erhöhte Gefahrenlage hingewiesen und angehalten neben den **genannten Maßnahmen** auch **wichtige Biosicherheitsmaßnahmen** (z.B. Desinfektion des Schuhwerks, Kleidungswechsel beim Betreten des Stalles usw.) **einzuhalten.**

Eine detaillierte Lage, aus der sämtliche Risikogebiete in Österreich ersichtlich sind, findet sich in der untenstehenden Abbildung.

Die do. Gemeinde wird gem. § 9 Geflügelpest-Verordnung 2007 (Kundmachung von Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) ersucht, die in Anlage 1 genannten Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko des ha. Verwaltungsbezirks durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

Abschließend wird festgehalten, dass es beim aktuellen Virusstamm der Geflügelpest **keine Hinweise auf eine Übertragbarkeit auf den Menschen** gibt.

Um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bezirkshauptmann i. V.

[Dr. Peter Eckhardt](#)
(elektronisch gefertigt)